



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

April 2013

Seite 1 von 3

An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

512 – 1.25.04.02 - 111916

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann

Stellv. Ministerpräsidentin

**Kleine Anfrage 972 der Abgeordneten Birgit Rydlewski der Fraktion der PIRATEN, „Gleichstellung des Krankheitsbildes Dyskalkulie mit dem der Dyslexie in Schulen in Nordrhein-Westfalen“, LT- Drs. 16/2325**

Auskunft erteilt:

Frau Hanke

Telefon 0211 5867-3707

Telefax 0211 5867-493707

krilhild.hanke@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter die Kleine Anfrage 972 wie folgt:

**Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.**

**Frage 1: Anerkennt die Landesregierung, dass Dyskalkulie ein ebenso klassifiziertes Krankheitsbild wie die Dyslexie ist?**

**Frage 2: Wenn nein, warum nicht?**

Für die pädagogischen Fragestellungen eines schulischen Bildungssystems sind nicht die Klassifizierungen nach der ICD 10 der WHO maßgeblich. Das gilt sowohl für die Klassifizierung von Krankheitsbildern als beispielsweise für Behinderungen. Im schulischen Sinne sind allein pädagogische Gesichtspunkte ausschlaggebend, weshalb anstelle der aufgeworfenen medizinischen Begrifflichkeiten in diesem Kontext schulfachlich von besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen gesprochen wird.

**Die Fragen 3, 4 und 5 werden zusammen beantwortet.**

**Frage 3: Wenn ja, hält die Landesregierung die Gleichbehandlung von Dyskalkulikern und Legasthenikern nicht nur im Bereich der jeweiligen Förderung, sondern auch bei der Leistungserhebung und den Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern in NRW für geboten?**

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

**Frage 4: Wenn ja, wie wird diese Gleichbehandlung derzeit gewährleistet bzw. soll sie zukünftig gewährleistet werden?**

**Frage 5: Wenn nein, warum nicht?**

Sowohl bei einer Lese-Rechtschreibschwäche als auch bei einer Rechenschwäche sind die Lehrkräfte der Schulen aufgefordert, Schülerinnen und Schüler im Rahmen der individuellen Förderung so zu unterstützen, dass sie ihre Fähigkeiten weiterentwickeln und Fortschritte positiv erleben können. Ein Unterricht, der auf Individualisierung setzt, bietet dazu sowohl im Rahmen innerer als auch äußerer Differenzierung entsprechende Möglichkeiten. Die Schulen erarbeiten dazu schulinterne Förderkonzepte. Um die diagnostischen Kompetenzen der Lehrkräfte zu verbessern, bieten viele Kompetenzteams Fortbildungen an; die Schulen können aber auch im Rahmen ihres eigenen Bildungsbudgets bei Bedarf hier Unterstützung erhalten.

Gleichwohl gibt es Unterschiede zwischen den Auswirkungen der Phänomene Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) und Rechenschwäche. Während Schülerinnen und Schüler mit einer LRS ihre fachbezogenen Kompetenzen beispielsweise durch mündliche Beiträge in den Unterricht einbringen können und somit nachweisen können, dass sie beispielsweise Zusammenhänge in Texten durchdrungen haben, ist dies im Bereich von Rechenoperationen im Mathematik-Unterricht sowie in anderen Fächern, in denen mathematische Kompetenzen gefordert werden, oftmals nur bedingt möglich. Denn die möglicherweise verfehlten Rechenoperationen führen in der Konsequenz leider dann zu falschen Ergebnissen, die meistens nicht durch mündliche Beiträge kompensiert werden können.

Aus diesem Grund ist ein Verzicht auf eine Benotung nach den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung wie ihn der Runderlass **„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“** phasenweise ermöglicht - für das Phänomen der Rechenschwäche nicht einfach anwendbar. Dies entspricht auch der Haltung der Kultusministerkonferenz (KMK).

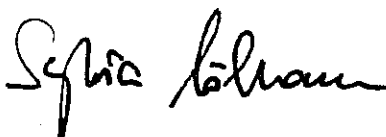
Unabhängig davon gilt jedoch, dass Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Rechenstörungen ermutigend unterstützen und ihnen – im Rahmen ihrer pädagogischen Gestaltungsspielräume –

Möglichkeiten geben, ihre Leistungen und Leistungsfortschritte zu zeigen.

Schulen können Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche im Rahmen der individuellen Förderung zum Beispiel dadurch unterstützen, dass sie ihnen mehr Zeit für die Bearbeitung von Aufgaben einräumen oder Aufgabenformate wählen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, auf vorhandenen mathematischen Kompetenzen aufbauend die Anforderungen der Lehrpläne zu erreichen. Zu solchen Gestaltungsspielräumen im Rahmen des schulischen Alltags gehört es auch, durch ergänzende Aufgaben, die thematisch angemessen sind, diesen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit zu zeigen. Dieses kann dann im Rahmen der Leistungsbewertung anerkennend berücksichtigt werden.

Ein grundsätzlicher „Notenschutz“ durch ein Aussetzen der Benotung in Zeugnissen ist jedoch – nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung – im Bereich der Rechenstörungen nicht zulässig, denn ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung würde zu einer Bevorzugung der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern führen.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann